



Das Burgenländische Jagdgesetz 2017

- Einführung, landwirtschaftsrelevante §§ Teil 1 – Wolf REHEIS, LK
- Landwirtschaftliche §§ Teil 2 – Herbert STUMMER, LK
- **Jagdwirtschaftliche §§** – Andreas DUSCHER, BLJV
- Rechtliche Fragen zum JagdG – Bernhard WAPPEL, LReg

§ 12 Jagdperiode/Jagdjahr

- Jagdjahr 1.1. bis 31.12.

Tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft

- Jagdperiode ab Feb. 2023: 9 Jahre
(tatsächlich 8 Jahre und 11 Monate da Beginn 1.2.2023)

Auswirkungen:

- Jagdpachtverträge bleiben davon unberührt. Pachtperiode läuft bis 31.1.2023
- Div. Fristenänderungen z.B. bei Abgabe von Abschussliste und –plan!

§ 35 Jagdgesellschaft

- Bei Pachtung durch Jagdgesellschaft ist eine Stellvertretung der Jagdleitung zu nennen. Stellvertreter muss Pächterfähigkeit besitzen.
- Auf die ersten 115 ha Jagdfläche dürfen höchstens zwei Jagdgesellschaftler entfallen.
 - Pachtung kleinerer Reviere durch 2 Personen möglich.
- Jagdgesellschaft aus 2 Personen: Bei Wegfall eines Mitpächters kann das Pachtverhältnis mit Zustimmung des Jagdausschusses als Einzelpachtverhältnis fortgesetzt werden.

§ 50 Verwendung Pachtbetrag

- 10% des jährlichen Pachtbetrages sind für wildschadensverhütende oder lebensraumverbessernde Maßnahmen zu verwenden.
- Spätestens bis zum Ende der Periode zu verwenden.
- Entscheidung über die Maßnahmen gemeinsam Jagdausschuss und Jagdausübungsberechtigter

§ 61 Jagdkarte

- Jagdkarte muss für das laufende Jagdjahr bis spätestens 1. März einbezahlt sein.
- Davor bzw. bei Jungjäger spätestens vor Ausübung der Jagd.
- Einzahlung nach 1. März hat Neuausstellung bei der BH zur Folge.
- JSO muss ab 1.1. eine gültige Jagdkarte besitzen.

§ 66 Jagderlaubnis

- Ausstellung durch Jagdausübungsberechtigten (Vorlage gemäß VO, Vordruck BLJV beim HRL)
- Anzahl: pro 115 ha ein Jagderlaubnisschein (JES) von über einer Woche
- Gültigkeitsdauer von über einer Woche: kann auf gesamte Jagdperiode ausgestellt werden.
- JES bis zu einer Woche in Abschussliste eintragen (GJ; EJ).
- GJ: Alle JES (Ausstellung, Änderung) Meldung bei BH
- EJ: JES über einer Woche Meldung bei BH

§ 71 - § 74 Jagdschutzorgane

- Für die ersten 1.000 ha Revierfläche: 2 JSO
Somit auch Revier unter 500 ha 2 JSO!
- Mit schriftl. Bestätigung des JAUS ist Mithilfe bei Jagdausübung möglich (Vorlage auf HP des BLJV).
- Ausreichender Jagdschutz! → gewöhnlicher Aufenthalt im Bezirk bzw. Nachbarbezirk. Prüfung durch Behörde.
- Weiterbildung innerhalb der ersten 3 Jahre der Periode verpflichtend.

§ 82 Wildstandsregulierung - Rehwild

- Vorlage Abschussplan durch JAUS bis 1. Feber im 1., 4. und 7. Jahr.
- Für 2018 und 2019 zweijährig, 2020/2021/2022 dreijährig
- Erfüllung jährlich!
- Abschussplan von JAUS und Jagdausschuss-Obmann unterfertigen.
- Wenn Unterschrift fehlt, Verfügung durch BH
- Wenn bis 1. April keine anderwärtige Verfügung durch BH => eingereichter Plan rechtskräftig.
- Iler Bock, Geißen und Nachwuchs => Mindestabschuss.
- Iler Bock => Höchstabschuss.

§ 82 Wildstandsregulierung – Rest

- Abschussverfügung der BH bis 1. April im 1., 4. und 7. Jahr.
- Kleinste Planungseinheit Hegering.
- Hilfe bei Erstellung durch Sachverständigen, Bgld. LK, BJM, HRL oder namhaft gemachte Person
- Erfüllung jährlich!
- JAUS und Verpächter haben Parteienstellung.
- Kahlwild (Tier und Kalb) => Mindestabschuss
- Hirsche (Schmalspießer, Klasse I bis III) => Höchstabschuss

§ 84 Durchführung Abschussplan

- Mindestabschuss: Überschreiten des Planwertes um 20 % möglich. Auf ganze Stücke aufrunden!
- Bsp. Abschussplan Rehwild
 - Ier Bock 3 Stk, Iler Bock 3, Geiß 6, Kitz 6
 - Möglicher Abschuss:
 - Ier Bock 3 Stk, Iler Bock 4, Geiß 8, Kitz 8

§ 86 Hegeschau

- Rehwild: Bewertung im Hegering
 - Klasse I: mit linkem Unterkieferast
 - Klasse II: ohne Unterkiefer
 - Ausstellung nur Klasse I
 - Bewertungsergebnis, Name des Erlegers muss nicht aufscheinen
- Übriges Schalenwild
 - Bewertung Kommission (Mitglieder Befähigungsnachweis)
 - Trophäen können ohne Namen ausgestellt werden

§ 88 Wildfütterung (1)

- Fütterungsverbot von Mai bis Dezember für Schalenwild.
- Ausnahme davon nur zur „Notzeit“, diese wird von BH festgestellt
- Flächige, einzelstückweise Vorlage (max. 3 kg) von Saftfutter für Hasen gilt nicht als Wildfütterung
- KIRRUNG:
 - je angefangener 100ha Wald, Schilf, unproduktiver Fläche max. 3 KIRRungen betrieben.
 - Vorlage 1 kg offen, geringe Menge bei Trommel
 - Mindestabstand 200 m von landw. genutzter Fläche

§ 88 Wildfütterung (2)

- Fütterung von Fasan und Rebhuhn das ganze Jahr möglich.
- **ACHTUNG:**
Fütterung des Federwildes darf NUR für Federwild zugänglich sein!!
Ist dies nicht der Fall, gelten die Bestimmungen für Fütterung und Kurrung!

§ 88 Wildfütterung (3)

- Verboten im :
 - Niederwald unter 10 Jahre
 - Hochwald unter 30 Jahre
- Ist die Gabe von Futter und Salz (Ausnahme Kirschung)
Salz gilt als Futterzusatz und unterliegt sonst keiner
Beschränkung.
- Ablenkungsfütterung
 - 1. März bis 1. November
 - Anlage ausschließlich im Wald
 - Im Umkreis von 200m kein Hochstand
 - Vorlage geringe Mengen von Futter, max. 1 kg
 - Nicht unmittelbar neben Straßen, Wegen
 - Lagegenau der BH nennen

§92 Jagdhunde

- Pro angefangener 1.500 ha Jagdfläche mind. ein auf Schweiß geprüfter Hund bereitgehalten
- Zusätzlich pro angefangener 1.000 ha Jagdfläche ein geprüfter Jagdgebrauchshund halten
- Wenn Nachsuche nicht erfolgreich, Verständigung Bereichshundeführer
- Bei Niederwildjagden eine adäquate Anzahl an Hunden

§ 95 Verbote sachlicher Art

- Schalldämpfer mit Ausnahmegenehmigung erlaubt, wenn Genehmigung nach Waffenrecht (vorrangig Arbeitnehmerschutz) besteht.
- Mobile, temporäre Hochstände möglich
 - 1. März bis 1. November
 - Längstens bis 14 Tage nach Ernte der Hauptfrucht
 - Außerhalb Zeitraum vollständiges Entfernen
- Verbot vom Auswildern von Federwild
 - Später als 8 Wochen vor Beginn der gesetzl. Schusszeit
 - Keine Bejagung von weiblichen Tieren dieser Wildart in diesem Jahr
 - Ausnahme davon: Offene Gehegehaltung

§ 97 Örtliche Beschränkungen

- Verbot der Jagd an Orten, an denen durch die Jagd die Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährdet ist.
- Keine Bestimmung mehr über das Beschießen innerhalb von 100m in der Nähe von Ortschaften!
 - Sicherheit (Kugelfang etc.) muss gewahrt bleiben!

§ 100 Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten

- Riegel- oder Drückjagd:
 - Kennzeichnung des Gebietes durch JAUS spätestens drei Stunden vor Beginn an Wegen und Straßen durch Hinweistafeln (inkl. Kontaktdaten des JAUS)

§ 102 – 109 Wildschaden

- JSO: Erlegung von 3 Nachwuchsstücken zum Schutz von Kulturen
- Haftungsobergrenze für Wildschäden: ha x 30 in EURO
- Bei Überschreitung aliquote Entschädigung
- 90% des festgestellten Schadens zu zahlen
- Definition Sonderkulturen!
- Auf nachweisliches Verlangen hat der Bewirtschafter von Ackerflächen (innerhalb von 10m Waldgrenze) vorrauss. Zeitpunkt der Aussaat von Ackerfrüchten mitzuteilen.

§ 111 - 115

- Geltendmachung:
 - Feld 2 Wochen nach Bekanntwerden
 - Forst 4 Wochen nach Bekanntwerden
- Schadensprotokoll
- Schadenszahlung am Ende des Jagdjahres
(Ausnahme: Vereinbarung nach § 105 Abs. 4)
- Schlichter hat innerh. 2 Wochen nach Verständigung Schaden zu besichtigen
- Wegfall Bezirksschiedskommission

§ 129 Hegeringleitung

- Bestimmung des Hegeringleiters bzw. der Vertrauenspersonen durch geheime Wahl
- Wegfall der Hegeringbeschlüsse

Bgld. Wildstandsregulierungsverordnung

- Schusszeit Rotwild
 - Schmalspießer und Schmaltier: 1. Mai bis 31. Dezember
- Schusszeit Dachsch: 1. Juni bis 31. Jänner
- Beginn Schusszeit Wildtauben: 16. August

- Goldschakal jagdbares Wild aber ganzjährig geschont

Bgld. Wildstandsregulierungsverordnung

- Rotwild: Sonderform in Klasse III: Schmalspießer (Hirsch im 2. Lebensjahr)
- Keine Schonung von beidseitigen Kronenhirschen der Klasse II bzw. 8-endige Hirsche Klasse III oder Schmalspießer ab 35 cm Stangenlänge
- Rehwild: Iler Böcke und Schmalgeißen können zur Verhinderung von Schäden in Weinbaukulturen ab 1. April erlegt werden => BH ist vorab zu informieren

VO über Einsatz von Jagdhunden, Fallen und Munition

- Änderung der Mindestwerte (E 100) zur Bejagung von Schalenwild:
 - Bis 50 kg mind. 1.000 Joule
 - Bis 75 kg mind. 2.000 Joule
 - Bis 100 kg mind. 2.500 Joule
 - Über 100 kg mind. 3.000 Joule
- Über 100 kg Kaliber mind. 7mm
- Fangschuss: E 0 mind. 500 Joule und Kaliber 9 mm

Danke für die
Aufmerksamkeit!

